

TITULUS  
 AREC  
 ingenius  
 187

Si 3 mala ten  
 exuta a cor & sic  
 cor n̄ sicutudo  
 q̄ sicutudo cor  
 e locus & regio  
 cor oī cor rōm  
 a aīa localit̄ n̄  
 ubi 3 sicutudo corpō  
 oī at excellen  
 s̄ur aīa exuta  
 ico aīaz dāpna  
 p̄ uba auḡ sona  
 locus cor & soli  
 3 loco/ aī ḡ aīa  
 loqm̄ n̄ sicutudo  
 corpū q̄ retedū  
 emanēt ap̄ nos  
 uo parit̄ aīa se  
 dicit̄ e sicutudo cor  
 co. xii. lib̄ d̄ns/ia  
 de hoc cor exūre  
 n̄ puro spūalomei  
 7 subdit q̄ ad  
 loca penalia sicutudo  
 uōz nobis uidere  
 sicutudo. 7 dāpna cor  
 sic se h̄ns n̄ p̄m y  
 3 sicutudo cor/ n̄ ex  
 aīa cor/ uōz. p̄ 3  
 d̄m̄nū qui sic loc  
 n̄ auḡ. in eod̄ li  
 a sepe dem̄n̄a a  
 aīa 7 iacuat̄ aīa  
 cui 7 inf̄nales pe  
 ipit̄ ḡerent̄ sicutudo  
 ferri 7 talia sicutudo  
 d̄ aīa eē corpea  
 cor lūi m̄broz/ q̄ p̄  
 e ambulare ut sedē  
 volatu sicutudo q̄ sine  
 sit/ 7 subdit q̄ p̄m  
 eos gerit̄ aīa n̄ ca  
 d̄ esse n̄ cor/ e  
 aīa d̄ locū vlt̄ d̄m̄

p̄ n̄re 7 uolūtem/ illi em̄ dubiū 3 q̄ lapi  
 n̄ 3 mala sicutudo sicutudo lapidis. ut m̄. de aīa rōm  
 sicutudo p̄m̄llin 7 agnūcom p̄t ap̄ se aīa h̄re sicutudo  
 cor/ sic eā m̄ro magis p̄t ad p̄s sicutudo  
 p̄t h̄ h̄re p̄fectōm 7 poat̄ aīa p̄t̄  
 7 mala que sic 3 aīa corpi 7 corlūz rebz  
 ut q̄ se corlem sicutudo ut p̄ dallo d̄m̄re  
 qui p̄ortatus inf̄nū dicebat q̄ p̄t aīa  
 sicutudo lazari m̄ngē extremū digl̄ sicutudo  
 aqua 7 refrigerare h̄gūa eius q̄ cruat̄  
 ulla flama/ sicutudo aut̄ d̄m̄rem illa p̄ort  
 tum sicutudo inf̄no sicutudo aīam n̄ sicutudo cor/ 7 tū  
 sic loquit̄ ac si h̄er h̄gūa que 3 res corpal  
 7 p̄t̄ p̄t̄eracōe p̄tebat aqua q̄ enā res corl  
 3/ q̄ sicutudo aīa d̄m̄re uōz sicutudo h̄gūa h̄re id̄  
 sicutudo p̄ortat̄ q̄ uo erat allata 7 aīa ad  
 res corl ut sicutudo sicutudo h̄re corl̄ia organa tha  
 be h̄gūa/ sicutudo aīa d̄m̄re dicebat h̄re h̄gūa  
 h̄ 3 n̄ p̄ortat̄ q̄ illa 2t cor/ poat̄ n̄ eē sicutudo  
 cor/ h̄er em̄ illa aīa ap̄ se sicutudo corle tale  
 adq̄ aīa ira loq̄bat̄ ac si h̄er corlem h̄gūa  
 sicutudo h̄ h̄gūa d̄m̄re illa n̄ p̄ortat̄ 3 cor/ sicutudo corl  
 p̄m̄ rōe ut uōz flama illa m̄q̄ cruat̄  
 n̄ erat cor/ sicutudo flama illa erat sicutudo ignis  
 inf̄nū ut loca inf̄nū m̄s uōz q̄ inf̄nū  
 inf̄nū h̄re locus n̄ sicutudo cor/ sicutudo corl/ q̄ aīe  
 ibi ex̄tes n̄ uerat̄ p̄m̄t̄ pacūre sicutudo aīa  
 penaz/ h̄re eā oī sicutudo inf̄nū auḡ q̄ 7 i sicutudo  
 n̄ ubi n̄ sicutudo cor/ sicutudo corl/ uōz sicutudo  
 ut/ aīe uerat̄ penas 7 uera gaudia sicutudo  
 i q̄ m̄l̄d̄ quis sicutudo d̄m̄re se aīa sicutudo  
 lassē eo q̄ erat i gaudio/ 7 m̄l̄d̄ quis aīa  
 no iugilans t̄m̄t̄ rursū obdormire ne d̄  
 m̄ent̄ r̄sus i p̄ent̄ ex̄tes/ h̄ 3 q̄ auḡ aut̄  
 li. eod̄ d̄ q̄ quānt̄ n̄ h̄re corl̄a sicutudo sicutudo corl  
 quibz aīe ex̄te aīa sicutudo aīa sicutudo  
 uā lenca 7 uā molestia/ sic p̄ m̄sopm̄ in  
 quibz m̄l̄d̄ m̄z uōz m̄l̄d̄ an̄ i r̄stibz sicutudo  
 7 subdit q̄ quidā m̄sopm̄ i rebz quas sicutudo  
 uerat̄ sicutudo se euigilasse d̄m̄re/ 7 r̄sus  
 quidā m̄sopm̄ ḡm̄t̄ r̄stibz aīa sicutudo  
 ribz ex̄tes aīa uōz aīa sicutudo  
 dormire t̄m̄t̄ ne ad ead̄ mala reuocā  
 r̄reut̄/ sic q̄ m̄sopm̄ uē quis m̄l̄d̄ eē

9.  
 2.



00 P. 20



U. g. 79, 2

mir dolor pe 2 imfio darg q mifm n or  
ur adare ftur n e





28

Des Hochwürdigsten / Durchläuchtigsten /  
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn /  
Herrn

CHRISTIAN Wilhelms /

Postulirten Administratoris, des Primat vnd Erzbisthums  
Magdeburg / Coadjutoris des Stiffts Halberstadt / Marggraffen zu  
Brandenburg / In Preussen / zu Seceln / Pommern / der Cassuben / Wenden / auch  
in Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorff Herzogen / Burg-  
graffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu  
Rügen /

## Taxordnung

Welche von allen vnd jeden / so in J. S. Er. Erzbisthums Mag-  
deburg / vnd angehörigen Graffschafften vnd Landen / Handel vnd Wan-  
del treiben / wie auch sonst von den Handwerckern / Tagelöhnern vnd  
allen andern / in Leuffen verkeuffen / vnd Gewerben / wie die Namen haben /  
bey vnnaehlässiger Straffe / in gebührende Acht genommen vnd  
darüber mit allem Ernst gehalten  
werden soll.

Publiciret den 24. Junij Anno 1622.

Gedruckt zu Hall durch Peter  
Schmieden.



Das Buch enthält die Geschichte  
des Königs Friedrich Augustus  
von Sachsen

# CHRISTIAN FRIEDRICH

Historische Nachrichten von  
dem Leben und Tode  
des Königs Friedrich Augustus  
von Sachsen

## Lebensgeschichte

Die Geschichte des Königs  
Friedrich Augustus von  
Sachsen ist eine  
sehr interessante  
Lesung für alle  
die sich für die  
Geschichte des  
18. Jahrhunderts  
interessieren.

Publicus in 17. Junij Anno 1722.

Vertrieben in Halle durch  
den Buchhändler  
C. G. Müller







# Von Gottes Gnade

den / Wir Christian Wilhelm / Po-  
stulirter Administrator des Primat vnd Erbstiftes  
Magdeburg / Coadjutor des Stiftes Halberstadt /  
Marggraff zu Brandenburg / in Preussen zu Stet-  
tin / Pommern / der Cassuben / Wenden auch in  
Schlesien zu Grossen vnd Jägerndorff Herzog /  
Burggraff zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen.

Fügen allen vnd Jeden / unsern Prelaten /  
Graffen / denen von der Ritterschafft / Haupt vnd  
Amptleuten / Befehlhabern / Bürgemeistern vnd  
Räthen der Städte / Richtern / Schultheissen / Wei-  
meinden / Flecken / Dörffern vnd sonst allen unsern  
Untertanen vnd Verwandten / wie auch Männig-  
lichen / so in unserm Erbstift Gewerbe vnd Hande-  
lung treiben / hiermit zu wissen.

Nach dem wir auß erheblichen vnd bewegen-  
den Ursachen / mit einrahtung unsers Dom Capitel-  
tels / vnd getrewer Landschafft / die eine Zeithero ein-  
gerissene Land: vnd Teut verderbliche Confusion im  
Münzwesen / off den Altenstandt nach Anwet-

U ii sung



fung Kaiser Ferdinandi des Ersten / in Anno 1559.  
ins Reich publicirten Münz Edicts, vnd darauff  
erfolgter unterschiedlicher Reichs: Creiß vnd pro-  
bation Abschieden der Gestalt richten lassen / Das  
der Reichsthaler auff 24. gute Groschen reduciret,  
vnd die bisanhero hin: vnd wieder gepregte doppel-  
te vnd einfache Schreckenberger vnd Groschen /  
vff ein gewisses valuiret vnd gesetzet worden / alles zu  
dem Ende / damit die Commercia, zu ihren vortigen  
Lauff hinwider befördert / vnd der vberaus schwe-  
ren vnd vnerträglichen Zehwerung / so viel möglich  
rathgeschafft werden möchte / vnd wir aber hier-  
bey für eine Nothhurfft befunden / daß zu besserer  
Erreichung solches Intents, die precia rerum, vnd  
was denselben im gemeinem Hauswesen / vnd  
Ausgaben anhengig / Vermittelt einer billichen  
Tax vff ein gewisses also angeschlagen vnd gesetzet  
werden musten / Damit aller eigen Nutz vnd vor-  
telhaffter Gewinn abgeschafft / vnd die Wahren  
vnd Victualien im leidlichen vnd der Armut erträg-  
lichen Kauff zuerlangen sein möchten / Als  
haben wir vff vorgehende Keiffe Berathschla-  
gung mit vnserm DomCapittel / vnd Depu-  
tirten der Landschafft folgende Ordnung / wor-  
nach sich ein Jeder / in kauffen vnd verkauffen vnd  
allen

1559. den 12. Junij  
1559. den 12. Junij



allen andern Gewerben vnd Commercijren zuri-  
cken/ abfassen lassen/

Befehlen darauff vnd gebieten ernstlich / daß  
alle vnd jede vnsere Vnterthanen / vnd sonstigen Män-  
niglichen / so in vnserm Erststiftte Handel vnd Wan-  
del zutreiben gemeinet / dieser Tax Ordnung in allen  
Puncten vñ Inhaltungen bey vnachlässiger Straf-  
fe / vnd vnserer Höchsten Bngnade / in schuldiger  
Gebühr vnd Gehorsamb nachsetzen sollen/

Vnd als nun vore Erste / ins gemein bekant ist/  
das nicht allein zwischen den Wahren vñnd der  
Münz/ als der Wärschafft/ eine gewisse Proportion  
bey allen wolbestalten Regimenten/ jederzeit gewest/  
vnd gehalten worden / Sondern sich auch von Zei-  
ten zu Zeiten erwiesen / Das alles was Handel  
vnd Wandel vnterworffen / wegen Verenderung  
des Münzwesens / in eine solche vnerhörte Thew-  
rung getrieben worden / So wird ein Jeder / der  
die Liebe des Nächsten / die Gerechtigkeit / vnd so gar  
von der Natur selbst eingepflanzte Billigkeit / für  
Augen hat / sich selbst ohne einiges vnser erin-  
nern / vnd Befehl dahin bescheiden / daß er numehr/  
do die Münz vff eben die Währung gerichtet wor-  
den / wie dieselbe vor vielen langen Jahren gewesen/  
gar nicht befugt ist / für seine Wahren vnd Arbeit/  
ebenso viel an schwerem Gelde / Groschen / Guldern

A ist vnd



und Thaler zu fordern / vnd zunehmen / als ihme  
die Zeit hero an leichter Münz / vnd so viel an Gros-  
schen / Galden vnd Thaler etwa geliefert sein mag /  
Inmassen wir mit Höchsten Bittwillen vnd Verdruss  
vernommen / daß dergleichen Vnchristliche / Gott-  
lose / dem schändlichen Vucher zugethane Leute ge-  
funden werden / Sondern das Männiglich das ient-  
ge / was er zuverkauffen / zuvorhandeln / oder wofür  
er sonst etwas einzunehmen / in dem Werth / vnd  
vmb das Geld / wie vor 20. 30. vnd mehr Jahren  
zugeben vnd hinzulassen schuldig.

Wir zweiffeln auch gar nicht / wann diese nor-  
ma vnd Richtschnur in allen Ausgaben / vnd Ein-  
nahmen gehalten / vnd in Acht genommen wird /  
Gestalt wir einem Jeden hiermit auferlegt vnd  
befohlen haben wollen / Daß als dann keinem  
vnrecht geschehen / vnd sich Niemand so wenig der  
Keuffer / als Verkeuffer / vber einige Benachthei-  
ligung / mit Tuge zubeschweren haben / Sondern  
einer bey dem andern in seiner Nahrung wird hin-  
kommen vnd bleiben können.

Vors Ander / hat sich befunden / Daß bis an-  
hero die Zufuhr an Getreidig / Victualien vnd an-  
derer Nothwendigkeit / nicht wenig zurücke gehalten /  
gestopfet / vnd dardurch allerhand beschwer in  
Städten vnd Flecken verursacht worden / Aller-  
mas



massen nun aber / ein Standt für sich allein nicht  
sein vnd bleiben / Sondern eins dem andern reciproc  
cè, die Hand bieten muß / Wosern nicht alles zu  
Grunde gehen soll.

Als versehen wir vns gnädigst / Vnd ist Vn  
ser ernstest befehlender Will / vnd Meynung / daß nun  
hinführo / ein Jeder / was ihm selbst durch den Korn  
bau gewachsen / oder er auch sonst in Vorrath /  
vnd zuverlosen hat / nicht länger vff Zhevrung hal  
te / Sondern ohne einig ferner bedencken / an Ende  
vnd Orter / wie vor Alters / bringen / vnd lieffern /  
auch seinen Nechsten darmit nicht vbersehen / Son  
dern in einem ziemlichen Leid: vnd billichen Kauff  
hinlassen soll.

Vnd weist vns hierbey zum Dritten / fürkom  
men / daß so wol vffm Lande / als in Städten vnd  
Vorstädten / etliche eigennützigte Leute / sich des hoch  
schädlichen Vorkauffis / ohne Schew gebrauchen /  
in deme sie das Getreyde / vnd andere Wahren  
an Victualien vnd sonst / Vortelhaftiger vnd  
gefährlicher Weise einkauffen / hernacher auf  
Zhevrung ausschütten vnd hinterhalten / Wel  
ches dann wieder alle Geistliche vnd Weltliche  
Rechte / auch des heyligen Reichs Polieen Ord  
nung lauffet / vnd viel vnzehlichen Leuthen  
zu Schaden vnd Verderben / Insonderheit  
aber



aber der Armuth zu höchster Bedrückung gerei-  
chet / weil dardurch fast alles in eine übermäßige  
Steigerung gesetzt wird.

Als wollen wir alle unsere Unterthanen und  
Männiglichen / so in unsern Landen und Gebieten  
Gewerbe / und Handthierung treiben / erinnert ha-  
ben / Kraft dieses befehlende / daß ein jeder wes  
Standes und Würdens der sey / sich aller derglei-  
chen gefehrlichen Vorkuffe / durchaus enthalte /  
solte ihnen ist die Confiscation der Wahren / und  
nach Gelegenheit noch seherffere Straffe zuver-  
meiden / Inmassen dann die Obrigkeiten vnd Ge-  
richtsherrn in allen unsern Emptern / Städten /  
Flecken vnd Dörffern / darüber mit allem Ernst  
halten sollen /

Vors Vierdte / stehet mehr dann gut am Tage /  
daß in Städten / Dörffern / und Flecken / das über-  
mäßige / und unverantwortliche / Pancketiren / auff  
Hochzeiten / Kindteuffen / Kirmes / Begrebnüssen  
und andern Zusammenkunfften nicht wenig Ursache  
geben / Daß die Ubersetzung vnd Ehetrung zuge-  
nommen / und mancher in eusserste Ungelegenheit  
seiner Nahrung / ja wol gar an den Bettelstab ge-  
trieben worden.

Ordenen derowegen und wollen hiermit ernst-  
lich / daß solche eingeriffene Mißbräuche / vnd  
Schwäl-



Schwälgeren hinführo gänzlich abgestellt/ oder  
doch von den Rächen in unsern Städten Amptern/  
vnd sonst durch die Obrigkeit jedes Orts ver-  
massen eingezogen/ vnd eine solche Vorsehung ohne  
einzigem respect vnd Verzug gemacht werde/  
Darmit aller ungebührender excess, Vppigkeit  
vnd Vnkosten/ abgeschnitten/ auch dergleichen un-  
leidliche Beschwer vnd eufferste Verderbnuß der  
Vnterthanen/ verhütet werden möge.

Wie wol vns nun zum Fürstten am liebsten sein  
solte/ Wann in unserm ganzen Erbstifft/ mit  
Gewichte/ Elle/ vnd Maß/ als darin das Funda-  
ment aller Handlungen bestehet/ eine durchge-  
hende Gleichheit gehalten werden kündte/ Als  
wir es aber auß wichtigen Ursachen bey demer  
wie es jedes Orts hergebracht/ noch der Zeit ver-  
bleiben zulassen gemeinet.

So verordnen wir Krafft dieses/ daß in vn-  
serm ganzem Erbstifft keine andere/ als eine rech-  
te vnd von der Obrigkeit/ oder Rath jedes Orts  
gezeichnete vnd gezeichnete Maß/ Elle/ vnd Gewichte/  
gebrauchet/ Darüber alle Viertel Jahr/ ob diesel-  
berichtig vnd Just/ gebührende fleißige Inspection  
gehalten/ vnd wieder die Vorkrecher mit ganz ern-  
ster vnnachlässiger Bestrafung vorkrecheren wer-  
den soll.

B

Nach



Nach dem aber zum Sechsten / diese Ordnung  
off eine gewisse Mensur vnd Masse / vnd insonder-  
heit wie dieselbe in vnserer Stadt Halle gebräuch-  
lich / gerichtet worden / Als sollen die Obrigkeiten also  
fort nach dieser Taxpublicirung / die jedes Orts bis da-  
to gebrauchete Masse / proportionabiliter, darnach  
anschlagen / reduciren, setzen / vnd darüber festiglich  
halten.

Als nun zum Siebenden / fast vnmöglich eine  
solche gleichdurchgehende Tax zu machen / daß der  
Einkauff nicht eins oder andern Orts Variiren solte /  
Indeme die Notorietet außweist / daß sich die pre-  
cia, nach dem ein jeder Ort situiert vnd der Wahren /  
Getreyde / Holztes / Zufuhre / zu Wasser vnd zu Lan-  
de / oder auch andere Bequemligkeit halber besser  
gelegen / endern / So hats die Meynung nicht, daß  
ihm das seinige / dieser Ordnung halber / an solchen  
vnd dergleichen Orten tewrer zugeben / nachge-  
lassen / Da es zuvorher wolfeiler verkaufft worden /  
sondern sol vielmehr die Obrigkeit allerends in vn-  
serm Erbstift hiermit befehliget sein / Was sich bey  
den Vnterthanen nicht füglich practiciren lassen /  
Sondern wieder den jedes Orts vor alters her ge-  
bräuchlichen vnd zumahl wolfeilern Kauff lauffen  
müchte / mit allem Fleiß vnd vnverzüglich / von  
Puncten zu Puncten / zur Billigkeit zusetzen / vnd  
öffent-



öffentlich anzuschlagen / wie wir dann gleichwol off  
eingeholten Bericht / daß fürnembsste / wie es in  
einem vnd den andern Kräisse vnfers Erzstifts des  
Kauuffs halber unterschiedlich zuhalten / bey jedem  
Punct / da es nötig gewesen / mit anhängen lassen /  
vnd das vbrige so alles in specie zuberühren / fast vna-  
möglich / zu der Obrigkeit vnd Gerichtshaltern / wie  
gemeldet / billicher vnd den Vnterthanen erspreßlt-  
cher particular Verordnung hiermit dergestalt ver-  
wiesen haben wollen / daß vns dennoch von denselben  
umständiger bericht zuvorher eingeschickt werden solt.

### I. Becker.

**H**erauff nun die Nothwendigsten Handwercke  
vnd Innungen / vnd zwar anfänglich die Bea-  
cker betreffent / Sol von den Obrigkeiten  
vnd Gerichtsherrn fleißiges Einsehen geschehen /  
darmit von denselben / gut vnd gar Brod / auch in der  
Schwere vnd Grösse / wie es nach Gelegenheit des  
Kornkauuffs billich / vnd zwar Weizen vnd Rocken  
Brod lauter vnd ohne einigen Zusatz / von Gersten /  
Erbsen oder sonsten gebacken werde.

In vnser Stadt Halle / ist von viesen vndenksta-  
chen Jahren diese Ordnung gewesen / daß jederzeit ein  
Scheffel Getreide vmb 2. gr. wolfeiler gebacken / als  
gekauft wird / vnd also wann der Scheffel heilich  
Maß verkauft wird /



	St.	Loth.
	14	16
	15	15
	16	14
	17	13
	18	12
	19	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	20	11
	21	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	22	10
	23	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	24	9
Ein Scheffel	25	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Kochen zu	26	8
	27	8
	28	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	29	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	30	7
	31	7
	32	7
	33	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	34	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	35	6
	36	6

ge. so muß ein Pfennig  
Brod wegen.

Loth,



	8r		Loth/
	15		12
	16		12
	17		11
	18		10
	19		9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	20		9
	21		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	22		8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	23		7 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>
	24		7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	25		6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	26		6
	27		6
Ein Scheffel	28	gr Sol ein Pfennig	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Weizen zu	29	Gemmel wegen/	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	30		5
	31		5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	32		4 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>
	33		4 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>
	34		4
	35		4
	36		4
	37		3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	38		3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	39		3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	40		3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

Loth





Bei dieser Verordnung lassen wirs auch nochmahln allerdings! Es steige vnd falle nun der Getreyde Kauff/ proportionabiliter bewenden / Vnd soles mit dem Weizen/ wie auch dem Rocken Brod so vff Gastereyen/ Hochzeiten vnd andern zusammenkunften/ grösser oder kleiner bestellet / vnd gebacken wird/ nicht anders sondern jezgesakten Gewicht nach gehalten/ vnd also bezahlt werden.

Weil aber in andern Städten/ Flecken/ vnd Orten der Holzkauff vnd die Maß vngleich / auch andere Vmbstände mit einlauffen / vnd daherodaselbst zum Theil albereit gewisse Vernehmung gemacht / vnd in der Observantz herbracht / wie das Brod nach dem Gewichte/ gebacken vnd verkauft werden soll.

Als sind wir darinnen Enderung zutreffen noch der Zeit nicht gemeinet / Sondern wollen vielmehr/ daß aller ends / wie es von alters herkommen/ festiglich darüber gehalten werde / an denen Orten aber/ da deßfals noch keine eigentliche Vernehmung vorhanden / oder auch bey dem vorigen etwas zuerinnern sein möchte / Sollen die Obrigkeiten vnd Gerichtsherrn/ nach obiger Manuduction, hindangesetzt aller Verzögerung eine richtige Ordnung/ vermittelst vorgehender Probe nach Beschaffenheit/ jedes Orts aufsetzen / vnd vns zu unserer Confirmation vbergeben.

Vnd damit nun aller vortelhafter Betrug/ mit



gebührendem Ernst verhütet werde/ Als sollen in al-  
len Städten / Flecken vnd Gerichten / wo es noch  
nicht geschehen / gewisse Persohnen von der Obrig-  
keit verordenet werden / so wöchentlich zum wenigst  
einmal das Brod / Semmeln / vnd was sonst jedes  
Orts gebrauch nach gebacken wird / zur Probe we-  
gen sollen / würde sich dann hierunter etwz befinden /  
so jam gewichte zu leichte oder sonst mangelhafft / so sol  
solches den Beckern abgenommen / vnter die Armen  
oder in die Hospitalien vorthheilet / auch vber diß / die  
Contravenienten von eines jeden Orts Obrigkeit  
mit einer ansehnlichen Geldbusse / wie herkommen ge-  
strafft werden.

Wir lassen vns auch nicht mißfallen / sondern wol-  
le zu gänglicher abschaffung alles vortheilens hie-  
mit gnädigst befohlen haben / dz von den Obrigkeiten  
vnd Gerichtsherrn / in den Brodscharren / oder son-  
sten in loco publico ein schranck gesetzt / darinnen vn-  
terschiedliche Wagen mit den Gewichte vff 1. 2. 3. 4. &c.  
geleget / der halbe Theil solcher Wage / darinnen das  
Gewichte verschlossen / der ander halbe Theil aber auß-  
wendig bloß / vnd ledig gelassen werde / solte nun je-  
mand vermeinen / daß das Brodt oder Semmeln so  
er erkauft zu geringe vnd nicht schwer genug / dem ste-  
het frey / ob er dasselbe in gerurte Wage legen / vnd  
selbsten wegen wil / Do dann wieder die Zens-  
gen / so also öffentlich / Daß sie wieder die Ords-



Ordnung gehandelt/ betreten werde/ mit obgesetzten  
Straffen/ ohne einzige Exception nach aller schärf-  
fe verfahren werden soll / Es wird aber hiebey die  
Obrikeit nach Gebühr in Acht nehmen / daß das  
Gewichte nach fallendem oder steigendem Kauff je-  
derzeit / von denen so ohne das zum Brodwegen de-  
putiret, richtig eingelegt werde.

Wann Hauswirthe ihr eigenes Brod umb  
Geld backen wollen / sol für einen Scheffel Kocken  
hellisch Maß 18. & zu Backen entrichtet / auch an  
Samerteig von den Beckern nach dem Gewichte  
mehr nicht/ als was sie weg geben / genommen wer-  
den / darüber sonst von der Armuth viel Klagens  
biß anhero geführt worden.

Alß auch bey diesen Punet Erinnerung ge-  
schehen/ das in den Mühlen allerhand / ungeziemen-  
de Bervorthellung am Mehl vnd Malz verübet  
werde / So ist vnser ernster Befehl vnd Wille/ daß  
alle vñ jede Obrikeit/ vnser Beletsleute/ Kornschrei-  
ber / oder denen die aussicht hierüber zustehet / also-  
fort nach publicirung dieser vnserer Ordnung/ die  
Wasser vnd Windmühlen Visitiren, die eingerissene  
Mängel / Mißbräuche vnd Benachtheiligung ab-  
schaffen/ vnd die ernste Verfügung thun/ damit rech-  
te Sichtbeutel gehalten / vnd vber das Lohn vnd die  
Meße / so jedes Orts vor alters gebreuchlich gewe-  
sen/



fen / niemand vbernommen / oder einig Geschencke  
vnd Trinckgeld gefordert / auch männiglich freyge-  
lassen werde / ober die seinigen bey den mahlen haben  
wolle / Inmassen dann auch die Wind: Pacht: vnd  
alle andere Müller / da es noch nicht geschehen / hier-  
auff vereidet werden sollen.

Zu welchem Ende ferner rathsam vnd fürträg-  
lich / das Jährlich aller Orter von der Obrigkeit vnd  
Gerichtsherrn / eine gewisse Probe also gemacht wer-  
de / daß ein Scheffel Roeten / Weizen / Malk vnd  
Schrots / in Gegenwart des Müllers gemahlet / die  
Mühle gebührlich gereiniget / recht gestellet / was al-  
so gemahlen / überschlagen / vnd ein sonderlich Maß /  
mit des Raths oder Gerichtsherrn Zeichen / zu  
männigliches Nachrichtung verordnet / vnd in jegli-  
cher Mühle gelassen werden / do dann einem jeden be-  
vor stehen sol / ober sein gemahltes Mehl messen vnd  
probieren wil / sol ihm als dann vnd do sich einiger  
Mangel befindet / von der Obrigkeit geholffen / vnd  
der Müller mit allem Ernst bestraffet werden.

## 2. Fleischer.

**I**n jeder Obrigkeit liegt Ampts / vnd Pflicht-  
ten halber ob / fleissiges Aufsehen zu haben /  
damit die Vnterthanen mit gutem gesundem  
G vnd



vnd tüchtigen Fleische zur gnüge versehen / Auch al-  
 les was geschlachtet / von Ochsen / Kälbern / Läm-  
 mern / Schöpfen / Schweinen vnd dergleichen /  
 in der Fleischscharren / vnd nicht Privatheusern  
 vnd zwar im billichen Werth / nicht dem Augen-  
 maß oder nach der Hand / welches hiermit gänzlich  
 vnd bey abnahm des fleisches vnd anderer Straffe  
 abgeschafft sein sol / Sondern dem Gewichte nach /  
 den Armen so wol als den Reichen / bey wenigen vnd  
 vielen Pfunden verkauffet werde.

Zu solcher Behuff sollen gewisse Persohnen / so  
 nicht der Fleischer Innung oder auß ihren Mittel  
 sein / jedes Orts verordnet / vnd Borendet / welche das  
 Fleisch schätzen / vnd denselben starck eingebunden  
 werden / daß sie mehr vff ihr Ampt / vnd des gemeine-  
 besten / als der Fleischer eigen Nutz oder andere pri-  
 vat respect vnd Partheiligkeit sehen.

Vnd ob zwar nicht ohne / das fast nicht möglich  
 eine solche Tax hierbey zumachen so gleich durch  
 vnd zu allen zeyten zu practiciren , sondern dasselbe  
 guten Theils der Taxatoren Ampt / discretion, vnd  
 gewissen heim geben werden muß / So ist doch un-  
 vernlich / daß für langen vielen Jahren / ein lb. des be-  
 sten Kind fleisches für.

9. oder 10. S.

des gemeinen

8. S.

Eine Ochsen Zunge /

3. S.

Ein



Ein Pfund Kalbfleisch	6. S.
Ein Kleintot	2. gr.
Ein Kalbeskopff	2. gr. 3. S.
Ein Pfant gut felst Schöpfenfleisch	8. S.
Schweinefleisch	1. gr.
Ein hinder Viertel vom Lamb	4. 5. S.
Das Vorderheil	3. gr.

vnd noch wol näher verkaufft worden.

Wiewol wirs nun darbey noch maln verbleiben  
 zu lassen gänzlich gemetret sein / weil zumal die  
 Münz off den alten Stant hinfolder gerichtet wor-  
 den / Als sich aber wegen vortiger eingerissener Zerrüt-  
 tung vnd darauff erfolgeter Vnordnung noch etwas  
 Confusion befindet / So lassen wir zur Zeit gesche-  
 hen / daß / bevorab in vnserer Stadt Hall / Ampte  
 Giebichenstein vnd zugehörigen Städtlein / nunmehr  
 von Pfingsten an / do man ohne das / alles Fleisch in  
 wolfeilern Kauff haben kan / des besten Rindfleischs /  
 von Polnischen oder Pommerischen Dörsen / das

Pfund vmb	1. gr.
Vom Landviehe so fett vnd gut	10. S.
des geringsten vmb	8. oder 7. S.
gegeben werden /	
Ein Kindes Zunge	4. oder 5. gr. nach
dem sie groß ist /	

S H Schöp



Schöpfenfleisch des besten für	10. oder 12. S.
das geringe	9. S.
Ein Kleinot vmb	3. S.
Lambfleisch das Hinderviertel	7. S.
Vorder Viertel	5. S.
Kalbfleisch das beste/	9. 10. S.
das geringe	8. S.
Kleinodt	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> S.
Das Schweine fleisch/	15. S. oder 1. S.
nach Belegenheit der Zeit.	

Mit der Zugabe bey dem Rind: vnd Schweine  
 Fleisch/ sol es in vnser Stadt Halle vnd Ampt Stebi-  
 chenstein/ biß vff andere Verordnung/ also gehalten  
 werden/ daß dieselbe mit vnd neben dem Fleisch gewo-  
 gen/ vnd auff Fünff Pfund Fleisches mehr nicht als  
 1. Pfund Zugabe passieret/ dasselbe dem Fleisch gleich  
 bezahlet / die Zugabe aber von jedem / vnd nicht wie  
 bißhero geschehen/ vom Lamb oder andern Fleisch ge-  
 nommen vnd darzu gelegt werden soll.

Es sol aber jetztgedachte Zulassung weiter nicht/  
 dann biß vff fernere Verordnung gemeinet sein/  
 Gestalt dann die Obrigkeiten vnd Gerichtsherrn  
 befehliche seth sollen/ fleißige Aufsicht zu haben/ da-  
 mit forderlichst alles vff die alte Tax hintwieder ge-  
 bracht werden möchte / Insonderheit aber die  
 Schatzmeister vnd Taxatores, nach dem Einkauf/  
 wel-



welchen die Fleischer Eidlichen oder sonst durch  
gnugsamen Schein anzuzeigen vnd darzuthun  
schuldig/die Taxa richten/ vnd in den Fleischscharren  
jedesmals an die Taffel/ wie hoch ein jedes Taxiret/  
anzeichnen.

Würde sich nun jemand darwieder setzen / mit  
Einstellung des schlachten / die Obrigkeit vnd Stadt  
ihres gefallens trohzen / oder wol sein Viehe / so er  
doch vff gemeiner Wende gehabt / an andere frembde  
Orter verkauffen wollen / dem sol das Handtwerck  
hinführo gänzlich gelegt / das Bürgerrecht ge-  
nommen / vnd sonst vff solchen Fall jedes Orts  
Obrigkeit htermit / vnd Krafft dieses verstattet sein /  
ohn erachtet der Fleischer Innung / Freyschlächter  
oder Lasterer zuzulassen vnd zuhalten.

Wir wollen aber hierbey allen vnsern Vnter-  
thanen in Städten / Flecken vnd Dörffern / hiermit  
ernstlich auffgelegt vnd befohlen haben / Daß sie ihr  
Viehe / es sey an Ochsen / Rindern / Schöpffen / Käl-  
bern / Lämmern / Schweinen etc. Zuvorher den Flei-  
schern in vnserm Erzstift / anbieten vnd in billlichem  
vnd von alters Gebräuchlichen Werth / verkauffen  
sollen / wie dann die beampte vnd Gerichtsherrn / vff  
einkommene Klage der Fleischer / ihnen die Hand  
bieten / vnd hierüber mit ernster Vstraffung halten  
sollen.

G l i j      Wana



Wann ein Hauswirth in seinem Hause schlach-  
ten leffet / sol für einen Ochsen 5. oder 6. gr. nach dem  
derselbe groß /

Ein gemesttes Schwein / 4. gr.  
Für ein Bruch Schwein 2. gr.  
Für ein Kalb 18. S.

(oder 2. gr.

Für ein Schöpß 18. S.  
dem Schlechter gegeben werden /

An andern Orten vnsers Erbstifts ist das  
SchlächterLohn geringer / Als von einem Ochsen ne-  
best Essen vnd Trincken / 2. gr.

Von ein Kalbe 8. oder 9. S.

Vom Schweine 18. S.

Von ein Schöpß 8. oder 9. S.

Von ein Lant 6 S.

Darben verbleibts nicht vnbillich / vff dem Lande  
aber bey dem herkommen / Es sollen aber ins gemein  
die Schlächter hinfüro kein Stücke Fleisch oder  
Würste wie bißhero zur vngewür geschehen / zuneh-  
men oder zufordern befugt sein.

### 3. Feder Viehe.

**S** Vom Lande verkaufft wird / anlangende /

Eine feiste Gansß 8. oder 9. gr.

Eine gemeine Gansß / 4 oder 5. gr.

Ein



Ein welscher Hahn gemeß	21. gr.
Ein Welsch Huhn	15. gr.
Ein Kaphan	6. gr.
Ein Hahn	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> gr.
Eine Henne	2. gr.
Ein jung Huhn	15. s.
Eine Ente	2. gr.
Ein par Tauben /	12. oder 15. s.
Ein Schock Eyer /	5. oder 6. gr. gelten /
Ein Pfundt gerissene Federn	5. gr.
Pflaumfedern	9. gr.

Im Holz Kreise / vnd andern mehr Orten wird  
verkauft /

Ein Welscher Hahn / für	12. gr.
Ein Welsch Huhn	9. gr.
Ein Hahn	2. gr.
Ein Huhn	1. gr. 6. s.
Ein jung Huhn	1. gr.
Ein par Tauben	1. gr.
Ein Pfundt Federn /	3. gr.
Ein Pfundt Pflaumfedern /	6. 7. 8. gr.

Wie es dann auch sonst / an denen Orten vnserß  
Erbstifts / da das Feder Viehe näher für diesem ge-  
kauft worden / oder gekauft werden kan / darbey bil-  
lich bewendet.



By dem Fischkauff ist gnugsamb bekand / daß für  
 Jahren ein Centner Hechte / umb 6. fl.  
 Ein Centner Karpen umb 4. oder zum höchsten 5. fl.  
 vnd wol zu Zeiten etwas näher dieser Orter gegeben  
 vnd verkauft worden / Derowegen es bey jetzigen  
 schweren Gelde nicht vnbillich dabey bleibet.

Ein Pfund Hechte	2. gr.
Ein Pfundt Karpen	18. s.
Ein Pfundt Karauschen	18. s.
Ein gut Essen Speisefische/ auch wol an etlichen Orten	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> oder 3. gr. 1. gr.
Eine Kanne Schmerlen /	10. gr.
Ein Pfundt Lachs /	10. gr.
Ein Schock Mittel fohren alles nach gelegenheit der Zeit	5. fl.
Ein Pfundt Uhl /	2. gr. auch 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> gr.
Krebse ein Mandel	9. oder 10. s.

In vnserm Zerichawischen Kreise / wird ein Centner  
 Karpen off 5. Thal. die Hechte aber nach schocken ver-  
 kauffet / also das ein Schock 3alhechte 2. Thal. gelten /



vnd wann das Stück nicht eines Mannes Schuch  
lang/werden 2. vor einen gezehlet, vnd die geringsten  
nicht aufgeschossen.

Ein schock Krebse daselbst

2. groschen

### 5. Höckereyen.

**D**ie Höckereyen betreffende/wollen wir hiemit  
Allen Obrigkeiten vnd Gerichtsherrn ernst-  
lich befohlen haben / in den Städten vnd ih-  
ren Gerichten/ die ohnfehlbare Verordnung zuma-  
chen/das sich niemand vnter stehen dürffe/dem Land-  
manne für den Thoren oder sonst in andere wege/  
dasjenige / was er zu feilen Kauff bringen möchte /  
vortelhaftiger weise abzukeuffen/ vnd hernacher zu  
menningliches / zumahl aber der Armuth beschwer /  
noch einsten so thewer / vnd noch wol höher wieder  
aufzuhöcken/wie dann der Augenschein giebt / das  
hierdurch die Bahren der Bürgerschaft vnter den  
Säuften gesteigert / vnd nur etlicher weniger Höcken  
vnd Vorkäuffer Nuß erstattet wird/alles bey verlust  
der Bahren vnd anderer vnmachleffiger Straffe.

Darmit auch niemand mit der Höcken Bahren/  
als Kotscher/Stockfisch/gesalzen vnd trögen Lachs-  
se/Kochen/Schollen/Neunaugen/Heringe/Bück-  
linge/Butter/Speck/Hollendischen vnd andern Kes-  
sen/Echten vnd dergleichen Sachen mehr zur vn-  
gebür



gebür übersehet werde / daran denn / zumahl den  
Handwercksleuten und den Armuth höchlich geles-  
gen / Als ist vnser ernstest befehlender wille und meyn-  
nung / das alle Obrigkeit und Gerichts Herrn / so  
bald ihnen diese vnser Ordnung zukommen wird /  
also fort und ohne einzigen verzug die jenigen / so mit  
diesen Wahren Handel und Wandel treiben / für sich  
fordern / den eygentlichen Einkauf und Zukosten /  
bis zur stelle / so sie vff vorgehende ernste verwarnung  
ohne falsch / und vermittelst eines Göplichen En-  
des anzuzeigen schuldig seyn sollen / vornehmen / inen  
den siebenden Theil zu Gewinn passiren lassen / Dar-  
auff alle und jede Wahren in specie und stückweise /  
Taxiren / und solches öffentlich zu eines jeden nach-  
richtunge ans Rathhaus / oder auch an ein Täßlein  
so die Höcker darzu haben sollen / anhängen lassen /  
welches sie dann von 4. Wochen zu 4. Wochen / oder  
so offte die Höcker neue Wahren bekommen / und es  
sonsten für rathsam und gut angesehen werden  
möchte / bey vorigen geleisteten Pflichten zu verhol-  
len / Ehe solches geschehen / niemand zuverkaufung  
der angebrachten Wahren verstaten / und darneben  
fleissige erkundigung anstellen sollen / ob auch der  
Einkauf richtig und ohne betrug angemeldet / Wür-  
de nun ein oder der ander darüber betreten / dem sollen  
ohne einigen respect die Wahren abgenommen / den  
Armen



Armen außgethetet vnd befundenen Dingen nach /  
mit noch schwerer Straffe wieder die Vberfahrer  
procediret werden.

## 6. Wein vnd Bierkauff.

**D**er Einkauf des Rheinischen vnd dergleichen  
Wein / bestehet meistens vff Reichsthas  
lern / weil nun dieselben in vnserm Erbstatte  
höher nicht / als vff 24. gr. gesezet / dargegen der Eyn  
mer guten Rheinischen Weins / bey jetziger Zeit / ober  
9. 10. bis in 12. Reichsthaler dieses Orths nicht ein  
gekauft wird / als wird sich ebener massen / eine jede  
Obrikeit darnach richten / daß die Kanne guten  
Rheinischen Weins ober 4. oder zum höchsten 5. gr.  
nicht verkaufft / auch dasselbe bey den Francken vnd  
anderen Landweinen / proportionabiliter in acht ge  
nommen werde / wie denn der Landwein höher denn  
18. Pf. oder 2. gr. nach dem er gut / in vnser Stadt  
Halle nicht außgeschenket werden sol /

Die süsse Getränke / Malvasier / Rheinfaul /  
Spanisch vnd Franckösischen Wein / Reguliren sich  
nach dem Einkauf / wann nun derselbige der Obri  
keit nach gebür bescheiniget wird / wie dann ehe sol  
ches geschicht / nichts darvon zuverkauffen nach ge  
lassen werden sol / wird darinnen der siebende theil zu  
freyen überschuß vnd gewin passieret /

D ij

Der



Der einländische Bierkauff endert sich nach gelegenheit jedes Orths / vnd wie daselbst die Gerste / Malz / Hopffen vund Holz in wolfeilen oder auch thewren Kauff erlanget werden kan / hierumb vund weil desfalls die Obrigkeit vnd Berichtsherrn / die beste vnd beständigste Ordnung am süglichsten anschaffen können /

Als wollen vnd gebieten wir hiermit vnd in krafft dieses / daß dieselbe allerends / bey denen Eyden vnd Pflichten / darmit sie vns / als der Landes Fürstlichen Obrigkeit verbandt / das Brauen in einen richtigen Oberschlag bringen / alles in specie verzeichnen / vns nebenst ihren bedencken / wie hoch die Kanne / Maß oder Stübichen nach fallender vnd steigender Teywrunge zu geben / darmit sich niemand mit fuge zubeschweren / vnd gleichwol auch der Brauer einen redlichen Gewinn habe / zuschicken / seynd wir als dann gemeldet / deswegen gebürende vorsehung zu thun / darbey dann auch nit auffer acht zulassen / das vermittelst fleißigen auffsehens / mit den Gefässen / an Tonnen / Vierteln vnd ganzen Fässern / gute richtigkeit vnd gleichheit gehalten werde /

An außländischen Bieren / wird in vnserm Erbkuffte das meiste vnd fürnembeste / nach dem ein jeder Orth gelegen / an Torgischen / Zerbster / Garlebische Braumbier vnd Halberstädtischen Breyhan / verschicket /



schencket/ wiewol nun der Einkauf auch nicht zu je-  
derzeit gleich/ so befindet sich doch/ vnd weiß mennig-  
lich/ daß den Reichshaler vnd schwerem gelde nach /  
gerürte Bier jeho nicht theurer/ als dieselben vor 10.  
20. vnd mehr Jahren gewesen / darumb vnbillich /  
auch nicht zuverantworten seyn würde / do dieselbe  
ießiger zeit den Leuten im höhern Kauff/ als vor Zei-  
ten verzapffet vnd außgeschencket werden solten /  
Wir seynd auch dasselbe nachzugeben / durchaus  
nicht gemeinet / sondern werden die Obrigkeiten in  
den Städten / so der Käller berechtiget / dem Ein-  
kauffe nach / die Bier wider verkauffen lassen /

Biffin Lande ist von vielen Jahren gebreuchlich  
gewesen/ daß den Kreßschmarren/ oder Krügern/ die  
Obrigkeit / durch die Gememe ein Faß vorzapffen/  
vnd alsdenn denselben die Masse vnd Tax setzen las-  
sen/ darbey lassen wirs an denen örthern / da es her-  
kommen/ bewenden / Ins gemein aber werden die  
Obrigkeiten hiermit Ernstlich verwarnet vnd erin-  
nert / daß sie die Wein vnd Bier Keller mit guten  
Geträncken versehen / vnd mit allen gebührenden  
Eysser verfügen / daß es vnermischet / ohne Zusatz /  
vnd in rechter Masse / den Armen / wie den Kelchen  
gelassen werde / Solte hierüber bey vns einige Bes-  
chwerunge vnd Klage einkommen/ so wollen wir ein

D iij                      solch



solch einsehen zugebrauchen wissen / wie es die Not-  
turfft / vnd das gemeine besten erfordern wird.

### 7. Holzkauff.

**D**Es Holzkauffs halber / kan in vnserm Erb-  
stift- te aus denen vrsachen keine gewisse durchstreich-  
chende gleichheit gemacht werden / weil derselbe  
von zeiten zu zeiten / auch nach vnterschiedlicher Situ-  
ation der örther varijret , Dertwegen wirts bey den  
Kauff / wie derselbe vor 20. vnd mehr Jahren jedes  
Orths gewesen / betreuenden lassen /

Vnd weil solcher einer jedern Obrigkeit vnd Ge-  
richts Herrn / nicht unbekandt / sich auch vff allen fall  
darüber aus den Registraturen vnd von alten Leuten  
informiren können / so sollen sie darüber mit allen ernst  
vnd fleiß halten / Wo ferne sonst in eßlichen Städ-  
ten Ordnung gemacht / vff was masse das Holz  
nach Klaffter / Schockweise oder sonst gelegt vnd  
verkauft werden sol / so verbleibets darbey nicht vn-  
billich /

In vnser Stadt Halle sol wie vor alters das  
Schockholz / da es geringe / vnd Fischholz / für vierde  
halben oder 4. gr. wann es stärker für 5. oder zum  
höchsten 6. gr. Ein schock gut Bären Keiß vor  
20. bis 24. gr. nach dem es stark / gegeben werden /  
vnd darbey sonderlich fleißiges einsehen geschehen /  
darmit



darmit die schädliche Vorkauffe des Holzes / da-  
durch daselbst bißhero viel vnglegenheit vnd ober-  
setzung verursacht worden / bey ernster Straffe  
gänzlich abgeschafft werden /

Ein Korb Kohlen sol alhier 6. oder 7. groschen  
wie vor diesem gelten /

In vnsern Holzkreise wird ein ziemlich Fuder  
Holz für 21. gr. auch wol 1. Thaler bezahlet / vnd also  
auch nach gelegenheit anderer örther / vnterschied-  
lich / da muß wie gemeldet / die Obrigkeit embsige  
auffsicht haben /

### 8. Wirthe vnd Gastgeber.

Nach dem ferner der obermessigen Rechnunge  
halben / in den Gasthöfen / viel beschwerliches  
klagens / vnd zwar nicht ohne ursache gefüh-  
ret wird / In dem die Wandernde vnd Commercia-  
rende Personen / mit der Zehrung vnbillich ober-  
nommen werden / Als sol der Rath der Städte / o-  
der aber der Berichtsherr jedes Orths / da Gastung  
ist / alle viertel Jahr gewisse verordnung machen /  
vnd an die Wirthshäuser öffentlich anschlagen las-  
sen / wie thewer die Wirthe nach gelegenheit der Zeit  
vnd fallender oder steigender Thewrunge Futter vnd  
Mahl vnd was deme weiter anhengig geben  
sollen / vnd was auff solche masse / von ihnen  
geordnet



geordnet vnd befohlen / deme sollen die Wirthe ge-  
horsamlich nachlebe / in keinerley weise zu wider han-  
deln / oder ohnsehlbar gewertig seyn / daß mit einer  
ansehnlichen Geldtbusse wieder die Contraveniens  
ten verfahren werde / In gemein hat man vor Al-  
ters dieses Orths für eine Mahlzeit ohn gefehr / vff  
4. Essen / Zugemüß / Butter vnd Kese mit eingeschlos-  
sen 2. oder drittehalben groschen. Für eine gute ziem-  
liche Tractation 5. 6. gr. jedoch daß der Wein vnd  
frembdes Bier absonderlich bezahlet werde / entrich-  
tet / darbey es auch nochmaln gestalten sachen nach  
seyn verbleibens / Würde sich aber jemand stattlis-  
cher vñ ansehnlicher tractiren lassen / der hat sich dar-  
umb mit dem Wirthe nach billichen dingenz uverglei-  
chen / vnd sol der Wirth verpflichtet seyn / die Rech-  
nung Stückweise vnd in specie auffzusetzen / vnd in  
acht nehmen / daß nach geendigter Mahlzeit dem Ges-  
sinde ohne der Herren vorwissen vnd willen / am Ges-  
träncke nichts gefolget / so wol daß der Niet Kupfchen  
Sütterung / wenn dieselbe vor sich zahlen müssen / in  
der Herrn Rechnung nicht mit eingeschlagen werde /  
Vff ein Scheffel Hafer / wird dem Wirthe bey  
Fuhrleuten 6. gr. weil dieselben an der Mahlzeit ei-  
nen vorthail haben / vnd dafür / sonderlich in vnser  
Stadt Halle vnd Ampt Siebichenstein / nicht mehr  
als 18. Pfen. geben / bey andern Gassen aber nur  
3. gr.



3. gr. Gewinn passiret/ Was ein Bothe vnd dergleichen Personen vffm Lande/ bey den Wirthen/ an Brod/ Kese/ Bier/ oder dergleichen sachen fordern/ sol ihnen vnweigerlich gegen leidliche bezahlung gesolget werden/

### 9. Apoteken.

**D**ie Apoteken sollen Jährlich zum wenigsten einmahl/ vff der Apoteker Vnkosten/ durch dero ding verständige Personen visitirt, die vntüchtige Materialien hinweg gethan/ von den Visitatoren eine gewisse Tax verfertigt/ die Apoteker nebenst ihren Gesellen darauff verendet/ vnd bey einer nachhabstten Straffe die Wahren/ in solchen gesetzten Werth vnd nicht höher gegeben/ auch hierzu alsoforth nach publicirung dieser Ordnung/ der anfang bey jedes Orths Obrigkeit gemacht werden.

### 10. Goldschmiede.

**A**ls die Goldschmiede am Wercksilber verarbeiten/ es geschehe in welcher gestalt es wolle/ sol nach anweisung des heiligen Reichs Pollicen Ordnung/ jede Mark 14. Loth Fein Silber halten/ vnd damit alle gefehrlichkeit verhütet werde/ sol der Goldschmied der Stadt Wapen/ sein Zeichen vnd die Jahrzahl bey vermeidunge ernstes

E

einse



einfachen darauff schlagen / von jedem Loth zuverarbeiten nicht mehr als 3. gr.  
Von durch gebrochener / getriebener oder schwarz geschnittener arbeit / 4. gr.

In der Goldarbeit aber von 10. Ducaten / 10. Kronen / 10. Goldgülden Keinsch / einen Ducaten / eine Krone / einen Goldgülden nehmen / das Gold wie er es empfangen / ohne einigen Zusatz gewehren / im verlöhten / keine vorthellung suchen / auch geringer als Keinsch nichts verarbeiten / vff ein Marck starck zuvergülden / solken ihn 3. Ducaten / aber schlecht zuvergülden 2. Ducaten gegeben werden / jedoch soler am Messing vnd Kupffer nichts vergülden.

## II. Kramer vnd dergleichen Händeler.

Als denn die Krämer / Gewandschneider vnd Wandere / so mit Sammet / seiden Schnüren vnd dergleichen frömbden Wahren / wie auch mit stattlichen Pelzwerke / Gewürze vnd Speereyen Gewerbe treibe / Wie auch die Eisen / Leinwand vnd andere dergleichen Kramer / Buchführer / oder sie haben auch sonst Namen wie sie wollen / betrifft / kan aus denen Ursachen keine perpetuirende Taxfüglich gefasset werden / weil der Einkauf nicht alle Jahr.



Zahr vnd Messen gleich / sondern bald steigt / bald  
felle / Neben deme aber das jedermenniglichen be-  
kant / das alle solche Wahren den Reichsthaler vnd  
schweren Gelde nach nicht gestiegen / sondern in einen  
wolfeltern Kauff jeso / als vor diesen zu Franckfurt /  
Leipzig / Naumburg vnd anderer Orther zuerlan-  
gen / darumb es auch die Kramer vnd andere / wie ob-  
gesetzt / in vnserm Erbstift zum wenigsten bey den  
alten vnd vor 20. vnd mehr Jahren gebrauchlichen  
Werth bleiben zulassen schuldig / So sollen berürte  
Zunungen angehalten werden / vnd verbunden sein /  
eine richtige vnd deutliche Specification, wie sie ihre  
Wahren eingekauft / nebenst den Vnkosten so bis zur  
stelle darauff gangen / der Obrigkeit vnd Gerichtsherrn  
zu obergeben / dieselbe mit einem Eyde / vnd in-  
sonderheit das sie mit den siebenden Theil des Ge-  
winnis / so ihnen hiermit verstattet vnd zugelassen  
wird / contentiren, darüber kein Vorthail in der Er-  
le / Gewichte suchen vnd darüber nichts nehmen  
wollen / zubestercken / vnd damit hierunter vmb so  
viel mehr allen Eigennuz gestewret werde / sollen die  
Obrigkeiten beschlicht sein / alle Messen / vnd Quar-  
talen / von Franckfurt / Leipzig / Naumburg / Ham-  
burg / etc. die Current Verzeichnis einzuholen / mit  
der Händler Bücher / vnd ihrer vbergebenen  
Designation Conferiren, vnd do befunden

E ij

das





Das von denselben der Einkauf nicht richtig angezeiget/oder auch über den siebenden theil etwas genommen worden/so sol wider den Verbrecher mit vnnachlassiger Straffe also verfahren werden/ damit andere ein Exempel darob zu nehmen / vnd sich vor dergleichen Verurtheilung zu hüten haben mügen / Hierentgegen aber vnd wann diesen also erbarlich nachgangen wird / ist nicht vnbillich / das obgerührten Innungen/ wann ihnen die Zahlungs Termine von ihren Debitoren nicht gehalten / das interesse 6. pro cento passiret vnd zuerkandt werde.

## 12. Lederkauff vnd Schuster.

Eine vollständige einlendische Ochsenhaut	3. Thal.
Eine gemeine/	2. bis drittehalben Thal.
Eine Stierhaut/	1. Thal.
Eine Kuhhaut anderthalben Thal. auch nach gelegenheit /	2. fl.
Ein Kalbfell/	4. 5. 6. gr.
Ein Hammelfell	2. gr. 6. Pf.

Vnd darmit sich nun die Schuster vnd andere Handwerker/ so sich des Leders gebrauchen / vmb so viel weniger zubeschweren / vnd zuentschuldigen haben mügen / so wollen wir allen vnd jeden vnsern Vnterthanen/ so wol auch den Abdeckern hiermit befohlen haben/ daß sie das Leder von geschlachten oder gestorbenen Viehe / so in vnserm Erbstifte vnd Lande.



Landen gefallen/ nicht frembden vnd aufwertigen/  
sondern den Handwercken im Lande/ zuverarbeiten/  
vnd zwar in den Berth/ wie vor 10. 20. Jahren vnd  
derselbe oben gesezet / verkauffen / welches denn die  
Berber/ als darüber viel beschwerliches Klagens ge-  
führet wird/ gleicher gestalt in acht nehmen sollen/ al-  
les bey verlust des Leders/ vnd anderer ernstern straf-  
fe/ Jedoch werden die Sterbeheute nicht vnbilllich  
etwas geringer gegeben /

Ein par Gorduanische Stieffel Franckösischer  
Manier mit absetzen vnd 3. Pfundsohlen / wie auch  
von trögen Hamburger Leder / 3. Thal. Wie wol  
man das Hamburger Leder an icklichen örthern et-  
was näher als Gorduan haben kan /

Ein par gemeine Bawrstieffel / 20. 21. bis 27. gr. nach  
dem sie groß seynd / vnd in Wasser gebraucht werden /  
Gemeine Stieffel mit absetzen / anderthalben Thal.  
oder 2. fl.

Ein par Gorduanische Männersehue mit absetzen  
vnd Pfundsohlen / 1. fl.

Ohne absetzen / 15. oder 18. gr.

Ein par Profekähnen von Gorduan / 2. fl.

Gorduanische Weiberschue mit absetzen / 15. 18. gr.

Ohne absetzen / 12. oder 15. gr.

Ein par gemeine Sehue mit 2. Sohlen / 8. 9. gr.

Ein par gemeine Sehue off Rahmen / 10. 11. gr.

E. iij. Mit



Mit einfachen Sohlen/	5. 6. 7. gr.
Vor ein par Sporenleder von Gorduan/	3. gr.
Ein par geschmierte Sporenleder/	2. gr.
Kinder Schue von 3. 4. Jahren/	2. 3. 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . gr.
Von 5. 6. 7. Jahren/	4. 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . 5. gr.
Ein par Gorduanische Pantoffel/	18. 20. gr.
Ein par Pantoffel/	9. 10. gr.
Gemeine Bawerschue	10. 11. gr.
Weiber Tripschue	10. gr.
Gemeine Weiberschue einföhllich/	5. 6. gr.

### 13. Sadtler.

**Z**uen Reit Sattel/ von guten trucken Kindern  
 Leder mit Strupffen/ Rincken vnd Bindriemen  
 vierdtehalben Thal. auch 4. Thal.

Einen newen Kufsattel/	12. fl.
Einen schlechten Bawrsattel	1. Thal.
Einen Schiefsattel	30. bis 36. gr.

Wolte nun jemand die Arbeit vff andere Ma-  
 nier vnd stattlicher haben/ der hat sich mit dem Mei-  
 ster nach gelegenheit vnd billichen dingen / darüber  
 eins gewissen zuvergleichen/ inmassen denn auch die  
 Arbeit/ der behangenen Himmel vnd anderer Wa-  
 gen/ vnterschiedlich verfertiget werden/ derwegen die-  
 selbe vff eines jeden bestellung vnd bedingunge ver-  
 wiesen werden.

Einen



Einem neuen Baum in alt Leder zu ziehen/	1. fl.
Ein par Pistolen Halfftern/	1 1/2. fl. auch 2. fl.
Ein par Wagen Halfftern/	2. 3. fl. nach
dem die Köhre grösser oder kleiner/	
Ein neues Küssen in einen Keit Sattel mit guten	
Reheharen gefüllet/	ein halben fl.
Ein Küssen vnter einen Bäwer Sattel/	15. 18. gr.
auch	1. fl.
Ein par Sehlcheiden/nach dem sie gut/	8. 9. 10. gr.
Ein lang Sehlküssen/	5. gr.
Ein Bureküssen/	5. gr.

#### 14. Riemen.

<b>Q</b> Vff 4. Pferde / 4. schwarze Lederne Kufsche ge-	
schir mit Hanffen-Strengen/	20. 21. Thal.
Zm Holz Kreisse/	15. 16. Thal.
Vuff 4. Pferde gemeine schwarze Kufschen geschir/	
	15. 16. 17. Thal.
Ein roth abgenehet Zeug/	2. Thal.
Ein schwarz Zeug/	2. fl.
Ein Halffter mit 2. Zügeln/	8. gr.
Ein Kreuzgurt in einen Keitsattel/	ein halben fl.
Ein par Cappan Zügel mit Kineken/	6. gr.
Ein par steigleder in einen Keitsattel/	5. 6. 7. gr.
Zäume zu Wagen Pferden / nach gelegenheit das sie	
stark sein/	8. 9. 10. gr.
	Einem



Einen Sattelgurt	5. 6. 8. gr.
Ein Fuhrmans Zügel	5. gr.
Gemeine Halfter Zügel	2. gr.
Riemen zum Wagen zu hengen / so viel deren darzu gehören /	10. bis 12. Thal.
Ein stark Ackerseil /	12. 13. 14. gr.
Blosse Sehlen in Kummel /	8. gr.
Eine Haut zu verarbeiten / zu schmieren / zu Gerben / daß der Meister Talch darzu giebt / vff des Herrn im Hause Kost /	18. gr.
Wenn ihm aber der Talch darzu geben wird	12. gr.

### 15. Kannengiesser.

**D**ie Kannengiesser sollen zu 10. Pfund reines Zink / nur ein Pfund Bleyes zusezen / bey Straff 10. Thal. vnd vff die Arbeit des Meisters vnd des Raths Wapen schlagen lassen / solches Zinks 1. Pfund sol umb 5. oder zum höchsten umb sechste halben gr. verkaufft / vnd einen groschen umb zugießen / Von Flaschen vnd Handfässern aber / oder anderer Krummen Arbeit / von einem Pfund / 18. Pfen. gegeben werden.

### 16. Kleinschmiede.

**D**er Kleinschmiede Arbeit ist auch unterschiedlich / darumb es vff billiche vnd ertregliche Vere



Vergleichunge mit ihnen bestehet / Nach dem aber  
bey diesen vnd dergleichen Handwerckern / an Eisen/  
Stahl / Kupffer / Zien / vnd Kolenkauff / damit dersel-  
be nicht obertwret werde / mercklich gelegen / Als sol  
die Obrigkeit vnd Gerichtsherrn / ernstliche versü-  
gung thun / damit alle Steigerung verhütet bleiben  
möge.

Zus gemein sol für eine Haußthür zuhengen vnd  
mit schloß vnd banden zubeschlagen  $3\frac{1}{2}$  auch 4. R.

Für eine eingefaste Stubenthür / wann sie ver-  
ziehnet mit aller zubehör 2. Thal.

Für eine Kammerthür / 2. R.

Eine gemeine Stubenthür  $1\frac{1}{2}$  Thal.

Eine gemeine Kammerthür / 1. Thal.

Einen ganzen Fensterrahmen verziehnet vnd fleißig  
beschlagen  $1\frac{1}{2}$  R.

für einen schwarzen Rahm 1. R.

Eine Kesselade wol beschlagen 2. R. oder 2. Thal.

Vor ein pahr gemeine Band vnd ein gemein Schloß /  
10. 12. 15. gr.

Für ein gemein Kammereschloß 6. 7. gr.

Für ein gemein Schranckschloß 4. Gr.

Mit einem gelöten eingerichte 10. 12. gr.

Ein pahr schlechte Bänder 7. 8. 9. gr.

Einen Hauptschlüssel von Stahl 18. 20. 21. gr.

Ein gemeinen Schlüssel 1. gr. auch 1. gr. 6. 8.

S El.



Einen Anwurf.

18. Pf. auch 2. gr.

### 17. Spörer.

**I**n Gebiß nach dem Abris / oder sonderlich  
bestalt 1. fl.

Ein gemein Gebiß / 15. 13. gr.

Ein pahr Vngerisch stängeln 14. gr.

wofern sie aber kurz sind / 12. gr.

Ein pahr halbe Stangen / 12. gr.

Ein Kusch Gebiß / 9. gr.

Ein pahr steigbiegel 12. gr.

Ein Striegel mit 5. zeilen / 15. gr.

mit 4. zeilen 10. gr.

mit 3. zeilen 6. gr.

Ein Nasenband / 10. gr. 6. Pf.

Ein pahr guter Sporen 8. 10. 12. gr.

Ein schlecht Mundstück ein zuschrauben / 4. 5. 6. gr.

### 18. Grobschmiede.

**I**n Hufeisen nach dem das Pferd einen groß  
sen Huf hat 18. Pf. auch 2. gr.

Ein altes auffzuschlagen / 8. 9. 10. Pf.

Ein groß vierspenniges Rad zubeschlagen 3. fl.

Ein



Ein Rutzsch vnd ein gemein Rath zubeschlagen	2. Thal.
Auff eine kleine Kalasche	1 $\frac{1}{2}$ Thal.
Eine newe Förderachse	18. 20. gr.
	nach dem sie groß sind/
Eine newe Hinterachse/	15. 16. gr.
Ein einzeln Blech	3. gr.
Pflugseisen	10. 12. gr.
Eine Lehne mit der Platten	5. gr.
Decklehne	4. gr.
Mistgabel	2 $\frac{1}{2}$ gr.
vor eine Spitze auff ein Pflug	2. gr.
Vor eine Schneide/ vff ein Pflugsehar zu legen	4. gr.
Vor ein Misthacken/	5. gr.
Vor ein Egenzinken vor jeden	8. Pf.
In unsern Zerichauischen/ wie auch andern/ Kreissen/	
wird für ein Hufeisen auff ein klein Pferd geben/	1. gr.
Ein altes vffzuschlagen	6. Pf.
Eine newe Förderachse	6. 9. 10. gr.
Eine newe Hinterachse/	6. 8. 9. gr.
Ein pahr Achseisen in zweispennigen Wagen	3 $\frac{1}{2}$
	auch 4. gr.
In vier-spennigen Wagen	7. 8. gr.
Eine Hergabel	2. gr.
Holzachse	12. gr.
	Baro

S II



Barte/	6. gr.
Kleine pflugbarte/	4. gr.
Gute senffe	18. gr.
Futterklinge/	12. 15. gr.
Handbeil	8. 9. gr.

## 19. Schneider.

**D**ass die Schneider an Materien nicht mehr/  
 dass sie zu jeder arbeit von nöthen / fordern vnd  
 nehmen / die Kleider einen jeden / der es begeh-  
 ret / im Hause vntweigerlich zuschneiden / vnd was  
 vbrig verbleibet / wieder von sich stellen / ist billich / vnd  
 werden die Vberfahrer / mit allem fug zu gebührens  
 der ernstler Straffe gezogen /

Für ein gemeines Hosen vnd Wammes einer Man-  
 nes Persohn / schlecht vnd ohne Schnur / ist für die-  
 sem / 16. 17. 18. Gr.

Von einem schlechten Mantel ohne Schnur / 12. 14. gr.

Für Hosen vnd Wammes jetziger Manter mit  
 Schößgen vnd einer Schnur / 1. Thal. auch nach  
 Gelegenheit / 1. fl. gegeben worden / Derwegen wirs  
 auch darbey lassen / es möchte dann jemanden statli-  
 cher arbeit belieben / vnd gefallen / welcher ihm hier-  
 gegen nicht zuwieder sein lassen muß / daß er mehr  
 vnkosten vffwende / Wir erinnern aber einen jeden  
 hier



hiermit gnädigst / in der Kleidung nach seinem Stan-  
de vnd Vermögen / es also anzustellen / darmit Got-  
tes Zorn vnd Straffe so bey solcher Vppigkeit gewiß  
nicht aussenbleibet / verhütet / zwischen armen vnd rei-  
chen Fürstlichen / Gräfflichen vnd andern Ständen  
Unterscheid gehalten / vnd sich niemand selbst in  
Verderb / Armuth vnd an den Bettelstab stürze /

Von einem Knabenkleid / von 10. oder 12. Jah-  
ren schlecht / 12. Gr.

Mit einer Schur 15. Gr.

Von einem schlechten Mantel ohne gebremet / 8. Gr.

Für Weibes Person einen schlechten Rock / ohne  
Schnur 9. 10. Gr.

So er aber gefuttert vnd mit 3. oder 4. Schnüren  
besetzt / 18. Gr.

Von einer Mägde Schauben schlecht / 6. Gr.

In ehlichen andern Kreisen vnd vnsern Emptern /  
wird vnd sol für ein schlecht Hosen vnd Wammes

Für einen gemeinen Mantel 10. 11. 12. Gr.  
9. 10. Gr.

Hosen vnd Wammes jetziger Manier mit einer  
Schnur 18. Gr.

Für ein Weiber schlechten Rock / 8. 9. 10. Gr.

Für ein gefutterten Weiber Rock / 11. 12. Gr.

Für ein Schnurleibchen vngembremet / 18. 8.

Gembremet 2. Gr. 3. 8.

F ij

Für



Für ein Brästichen 3. 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr. entrichtet werden/

## 20. Buchbinder/

<b>S</b> Ein Median in folio, in Schweinleder pappen	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fl.
Ein gemein in folio in Schweinleder	20. gr.
halb in Schweinleder gepappet / vnd die Ecken mit Kuppen/	15. gr.
Ein Median in folio, in weiß Pär gemen	1. fl.
Gemein folio in weiß Pär gemen/	15. 16. gr.
Ein Median in quarto in Schweinleder	12. gr.
Gemein quarto in Schweinleder	10. gr.
halb in Schweinleder vnd gepappet	7. 8. gr.
Ein Median quarto in weiß Pär gemen	10. gr.
Gemein quarto in weiß Pär gemen	7. 8. gr.
Ein Median octavo in Schweinleder	6. gr.
Gemein octavo in Schweinleder	5. gr.
Ein Median octavo in weiß Pär gemen/	4. 5. gr.
Ein gemein octavo in weiß Pär gemen/	3. gr.
Ein in duodecimo weiß Pär gemen	2 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> gr.

21. Sey



## 21. Seyler

<b>I</b> n pahr Rutschstränge gezwirnte vnd odn flae	
ren Hanff 9. Ellicht/	6. oder 7. gr.
8. Ellicht/	5. gr.
7. Ellicht/	4. gr.
6. Ellicht	3. gr.
5. Ellicht	2. gr.
Ein Fliegennetz ober ein Pferd/ darnach es groß ist/	10. 11. 12. gr.
Jedoch wanns das Pferd ober den gantzen Leib be-	
decken soll/	1. fl.
Gezwirnte Ackerleine/	3. gr.
Ungezwirnte Ackerleine	1. gr. 6. Pf.
härliche wischtücher zu Pferden	2. gr. 6. Pf.
Wurzelfutter schwinde	3. gr 6. Pf.
Gemeine Futter schwinde	1. gr. 6. Pf.
Binden Born-oder Klockenseil/nach dem Gewichte	
das Pfundt	3. gr 6. Pf.
Ein pahr zwenspännige Wagenseil	16. 18. 20. gr.
Ein pahr vierspännige Wagenseile	1. Thal. 6. gr.
Ein Wagen Lein	2. Thal.
Zwirn der grob ein Pfunde	4. gr.

Der



Der kleine ein Pfundt/	5 Gr.
Ein Schock Ellenstarcke gerete Leinen	4. 5. 6. Gr.
Schock der Mittelweinen	3. Gr.
Schock Ellen Lein zu Vogelneze	3. Gr.
Schock Ellen gewirnte Leinen zum Vogelnetz/	6. Gr.
Ein Ochsenstrick gewirnet	6. 8.
Ein Kuhstrick/	3. 8.
Starcke gewirnte Fischerreiff vor ein Schock Ellen	1. R.
Schock bastene stricke/	6. 7. 8. Gr.
Das Oyl ein Pfunde	18. 8. oder 2. 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Gr.
Thran	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Gr.
Schmer	16. 8.
Hanff	3. Gr.
Pech/der Stein	<sup>1</sup> / <sub>2</sub> R.

## 22. Glaser.

**Z**ur eine klare Scheibe/ mit Bley/ 6. 7. 8. 8 vnd  
 werden 4. Zwickel für eine Scheibe gerechnet/  
 Vor eine kleine Scheibe 3. 8. mit  
 dem Bley 4. Zwickel für eine Scheibe/  
 Von alten Scheiben ins Bley <sup>1</sup>/<sub>2</sub> 8.

## 23. Tischer.

**W**ann der Meister einen Gesellen ins Haus  
 stellet / so sol demselben Wöchentlich 15. Gr.  
 nach



nach gelegenheit die arbeit ist / nebenst essen vnd trin-  
cken / aber ohne essen vnd trincken 27 gr. geben wer-  
den / Sonsten ist für diesem / dabey es nochmahln ver-  
bleibet / Für ein Fensterrahmen 3. Ellen ohne gefehr-  
lich hoch

Für eine eingefaste Thür vff beyden seiten verkleidet  
gantz weiß

Für eine schlechte geleimte Thürleiste

Ein Lehnbanck vff 3. Personen

Eine kleine schlechte Lehnbanck 4. 5. 6. gr bezahlet  
worden /

In der vbrigen arbeit / hat man sich nach Billigkeit  
zuvergleichen.

## 24. Wagener /

Derben erfordert die Nothdurfft / daß in den  
Städten gebührende fleissige vffsicht gehalten  
werde / damit sie mit dem Holz vber den alten  
Kauff nicht vbersetzet / vnd insonderheit / da es von  
weitem angeführet wird / durch die schädliche Vore-  
keuffe nicht oberthwert werde /

Vnd sol nun ein Radt gelten /

Eine Nabe

Eine Forderachse

Ein pahr Arms

Eine Deissel

17. 18. Gr.  
2. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr  
12. gr  
5. gr  
2. 3. gr  
Ein



Ein Himmelwagen / mit aller Zubehörunge zur or- fertigen	14. 15. 16. Thal.
Eine Speiche einzuziehen 1. gr. vnd eine Folge 2. gr.	
Ein Pflug	8. 9. gr.
Für ein Rast oder Erndtenwagen /	8. 9. Thal.
In unserm Zerichauischen Kreise / sol ein pahr Scheib vnd Blockrade / an einen vier spännigen Was- gen geben werden / für	1. Thal. 10. auch 12. gr.
An einen drey spännigen Wagen das pahr	20. 21. gr.
Für einen Himmelwagen /	9. 10. 12. 15. Thal.
Ein Schock Speichen	6. gr.
Ein pahr gemeine Wagenletter	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> gr.
Ein pahr Erndtlettern /	18. gr.
Ein Pflug	7. 8. Gr.

### 25. Böttcher /

<b>B</b> Für ein Bottich mit aller Zubehörunge /	20. Thal.
Vor ein Stießfaß	5. fl.
Vor ein Ohm /	6. gr.
Vor ein halben Ohm	4. gr.
Vor ein Schußfaß	3. gr.
Vor ein Stunk	16. Pf.
Vor eine Wasserkanne	15. Pf.
	Vor



Vor eine Geste	17. Pf.
Ein Sohlfaßreif	20. gr.
Ein Bottichreif	18. gr.
Ein Stießfaßreif	5. gr.
Ein Kuffenreif	4. Pf.
Ein Faßreif	3. Pf.
Ein Viertelreif	2. Pf.
Ein Stunckenreif	1½ Pf.
Ein Kannen vnd Hofenreif	1. Pf.

In den andern vnd sonderlich den Holtz- vnd Zerrichauischen Kreise sol gezahlet werden.

Für eine Tonne	7. 8. gr.
Ein Viertel	12. 15. gr.
Ein groß Faß	18. 21. gr.
Ein Band vmbzulegen	3. Pf.
Eine Kuffe	1½ Thal.
Ein Brauwottich in boden vff 8. Schuch dem Stam nach weit	12. Thal.
vff 10. Schuch	15. Thal.
Ein Zober	6. gr.

Die vbrigen Handtwerker Ingesamt / als Beutler / Leinweber / Dreßler / Kürschner / Nadeler / Gürtler / Messerschmiede / vnd wie sie sonst Nahmen haben mögen / anlangende / würde viel zu weitleufftig / dieselbe in specie zuberühren / Wir befehlen aber den Obrigkeiten / in Städten vnd Gerichts-

G l i richts.



richtherrn / daß sie nicht allein ernstlich Etaschen  
fürwenden / darmit die arbeit in billichen Kauff / wie  
vor 20. vnnnd mehr Jahren gegeben / sondern auch  
wann sie so wol bey diesem / als zuvorgedachten  
Handwercken mangel befinden / dieselbe in besserung  
richten / Da nötig alle andere Stücke bey den Hand-  
werckern / so hietinnen / zum Theil nicht specificiret  
thells auch nicht specificiret werden können / in eine  
gewisse special Tax / stückweise / nach jedes Orts gele-  
genheit zum längsten binnen 14. Tagen nach Publi-  
cation dieser vnserer Taxordnung fassen / öffentlich  
anschlagen / vnd darüber bey vnachlässiger gewisser  
Straffe halten sollen.

26.

**H**andarbeitern / als Zimmerleute / Meurer /  
Steindecker / Steinscher / Gipßgesser / Klei-  
ber / Tüncher / oder wer sie sonst sein / so nach  
dem Tagewerck / oder Wochenlohn arbeiten / sol ei-  
nem jeden / bey ihrer Kost im Sommer / vom Fröh-  
ling bis Michaelis eine volle Woche / dem Meister  
27. gr. dem Gesellen 24. Gr. dem Handlanger / vnd  
Lehrjungen / 20. 21. Gr. Im Winter aber als von Mi-  
chaelis bis im Fröhling / dem Meister ein Thaler  
vnd den Gesellen ein Guldin / dem Handlanger vnd  
Lehrjungen / 18. Gr. gerechet werden.

Sie:



Sie sollen auch so wol früh / als zu Mittage /  
 vnd wann sie zu gehöriger gewöhnlicher Zeit / stundt  
 gehalten / zu rechter Zeit an die arbeit gehen / oder ih-  
 nen von ihren Lohn für jede Stunde was es an Wo-  
 chenlohn proportionabiliter außtreget / abgezogen  
 werden.

Wann aber die Meurer vber Haupt gedinget  
 werden / so sol vor eine Ruthe in die Länge / eine Ru-  
 the hoch / vnd ein Elle dicke 4. fl. gegeben werden /  
 Reichgräbern sol für eine Ruthe / 2. Spaten tieff  
 3 $\frac{1}{2}$  Gr. vom gemeinen Graben außzubringen 9 Pf  
 In Wällerarbeit / für eine Ruthe lang / vnd 2. Ruthen  
 hoch mit dem Hute 8. Gr. entrichtet werden.

Gemeinen Tagelöhnern aber / sol einen Tag mehr  
 nicht denn 2 $\frac{1}{2}$  Gr. In der Erndte 18. Pf. nebest den  
 Essen /

Von einem Acker hellisch Maß zu schneiden	24. gr.
Von einem Acker hellisch Maß zu harwen	5. gr.
Zu harcken bey ihrer eignen Kost /	5. gr.
wann man aber essen vnd trincken gibet	18. s.
Dreschern von einem Scheffel Rocken	9. Pf.
Von einem Scheffel Hafer	8. Pf.
In Zerschawischen Kreise ist von alters her einen gemeinen Tagelöhner	1. gr.

Einen Futterstecher 2 $\frac{1}{2}$  gr. vnd sein gehö-  
 riges

§ iij



riges Bier als 3. Masse oder quartier.

Einer Frauen aufferhalb der Erndte 9. Pf.

In der Erndte 1. gr. gerechet worden/dabey es noch  
mahls gelassen wird/Zu bestellung einer Hufe Lan-  
des in Nällicher Fluhr/so 15. Acker helt / sol gegeben  
werden.

Zm Winterfelde/ von den ersten dreyen Arten von je-  
dem Acker/ 15. gr.

Von der vierdte Art / zur Saat zu pflügen vnd den  
Sahmen vnter zu Egen/vom Acker 1. fl.

Zm Sommerfelde wird nur einmal gepflüget / vom  
Acker 1. fl.

Für das Getreyde einzuführen / wann zu gemeinen  
Jahren vff einem Acker 5. Schock Winter / vnd 3.  
Schock Sommer Getreyde/erbawet wird/so kömpt  
vff eine Hufe 26. Schock Winter vnd 15. Schock  
Sommer Getreyde / von einem Schock 4. gr. einzuführen vnd wird daneben die Kost gegeben.

Von ein Fuder Mist vff 3. Pferde 4.5. gr. vff 4. Pfer-  
de 5. 6. gr. nach dem der Acker weit abgelegen.

In vnserm Holzkreise sol es htermit also gehal-  
ten werden.

Von ein Morgen Gersten abzuhatven bey ihrer  
Kost 4. gr.

Von



Von ein Morgen Haffern 3. gr. do aber essen vnd  
trincken geben wird / von den Morgen 2. gr.

Von ein Morgen Graß abzuhaben bey eygener  
Kost 6. gr.

Un Pflügerlohn / für jeden Morgen alle Arth 6. gr.

Zur Saat vnd den Samen vnterzuegen 9. gr.

Von ein Fuder Mist zuführen nebest essen vnd trin-  
cken 2. gr. oder des Tages 12. gr.

Von ein Fuder Korn vom Felde zuholen / nebest essen  
vnd trincken 2. gr.

## 27. Gesinde Lohn /

**N**ach dem wir vns erinnern / was gestalt wir  
durch vnterschiedliche ernste Mandat verbote-  
ten / daß keiner des andern Gesinde abspan-  
nen vielweniger dasselbe ohne Erlaubniß / Willen  
vnd Beweiß seines Herrn / oder der Obrigkeit des  
Orts / von jemand wieder angenommen werden soll.

Vnd Wir aber mit nicht wenigen Bnwillen ver-  
nommen / daß solches alles bißhero vielfeltig hindan-  
gesetzt / vnd dadurch Muthwillen / Ungehorsamb /  
Widersezigkeit / auch vnbilliche Steigerung bey  
dem Gesinde verursacht worden / Als wollen wir  
nicht allein vorige vnser vorpœnalisirte Befehl  
wörtlich anhero wiederholet / Sondern auch  
hiermit verordnet haben / Daß jede Obrigkeit  
vffer-



vff ersuchen / solch außgetretenes Gesinde / ohne alle  
 Verweigerung in die Gerichte / dahin sie gehörig /  
 hinwieder abfolgen lassen / derjenige so auß dem  
 Dienste entlauffen vnd gewichen / seines Lohns ver-  
 lustig sein / welcher aber denselben ohne Fürzeigung  
 eines solchen Scheins hinwieder angenommen / mit  
 einer Nahmhafften Geldtbusse / vnd zum wenigsten  
 auff 20. Thal. ohne einige Erlassung gestraffet wer-  
 den sol / Im Fall auch / wie wir vns gleichwol nicht  
 versehen / die Gerichtsherrn selbst / wieder diesen vn-  
 sern ernstern Befehl handeln solten.

So sind wir vff Vnterthänigsten Bericht einen  
 solchen Ernst zugebrauchen / gänzlichem gemeinet /  
 darmit Behorsamb vnd Gleichheit erhalten werden  
 möge.

Einen Oberschirmeister / so mit der Schirmes-  
 ter arbeit vmbzugehen weiß / sol vff ein Jahr zu  
 Lohn gereicht werden / 15. fl.  
 Vnterschirmeister 12. 13. fl.  
 Einen Encken 10. fl.  
 Einer starcken Blehmagd 6. fl.  
 Einer Hausmagd 4. fl.  
 Köchin das ganze Jahr 6. fl.  
 Einen Boten für eine Meile / 18. Pf.  
 im Lande / außserhalb Landes hat man sich mit ihnen  
 zur billigkeit zu vergleichen / Stillager alle Tage 2. gr.  
 Zeo



Zedoch do vff vnsern Emptern / vnd andern  
Adelichen Heusern / der Boten halber gewisse Ord-  
nung herbracht / lassen wirs dabey billich verbleiben.

Schorsteinfeger nach gelegenheit der Feuerneu-  
er 2. oder 3. gr.

Schweinschneider vom Haupte / 6. Pf.

Von einer Saw / 9. Pf.

Wormit dieselbe gänzlich zufrieden sein / vnd den  
armen Leuthen in aller geringsten nichts weiter ab-  
fordern / oder abzwingen sollen / Vnd weil vns bishe-  
ro darüber viel klagen zukommen.

Als wollen wir alle Obrigkeiten vnd Gerichts-  
halter ernstlich erinnert haben / mit Befehl hierauff  
ein wachendes Auge zu haben / vnd do sich diese Leu-  
te / ein mehrers zunehmen vntersehen solten / dieselbe  
vnnachlässig vnd also zu straffen / darmit unsere Un-  
terthanen zur Vngedühr nicht vbernommen wer-  
den / Solte aber auch an etlichen Orten / ein gewis  
Geding mit dem Schweinschneidern gemacht sein /  
so wirds dabey gelassen.

Gebieten demnach allen vnd jeden vnsern Un-  
terthanen / Geistlichen vnd Weltlichen Standes oder  
so auch sonst in vnserm Erzstift Gewerbe treiben /  
gnädigst vnd ernstlich / daß sie dieser vnser wolme-  
nenden Ordnung / alsofort / nach deren publication  
in aller schuldiger Gebühr vnd Gehorsamb vntwen-

2                      gers



gerlich unterthänigste Volnzziehung leisten / dawles-  
der nicht handeln / noch zu handeln verstaten / bey de-  
ro darinnen verleiteten vnd anderer vnserer vnnach-  
lässiger Straffe.

Inmassen dann alle Obrigkeiten vnd Gerichtso-  
haltere hiermit ernstlich verwarnt sein sollen / in den  
Städten / Flecken / Dörffern vnd do es sonst nötig /  
wieder die Contravenienten vnd Verbrechere / ohne  
einziges ansehen der Person / vnd insonderheit wie-  
der die jenigen / welche auß lauterm bößhaften Vor-  
satz vnd Mutwillen / ohn alle Echem die Leute / so ganz  
Unchristlicher weise mit ihren Wahren vnd arbeit  
noch immerfort nicht anderst obersehen / als obs ein  
Ding sey / man bezahle an schwerer oder leichter  
Mäng / vnd gleich die Herabsetzung nur zu dem En-  
de geschehen / daß etliche wenige PrivatLeute ih-  
ren eigennutz vnd hochstraffbaren Wucher / vmb so  
viel mehr fortstellen / vnd den Nächsten vmb das sel-  
nige bringen künden / mit allem Eiffer zu inquiriren  
vnd nach Befindung ohne einige Conniventz / mit  
Confiscation der Wahren vnd anderer Straffe zu-  
verfahren oder selbst ohnfehlbar zugewarten / daß  
wir den Regierenden Rath / vnd andere Gerichtso-  
haltere mit Fürstlichen Ernst / vnd zwar an ihren eige-  
nen vnd nicht dem gemeinen Gute / straffen.

Wir behalten ons aber gleichwol bevor / nach  
Ge



Gelegenheit der Leuffte vnd anderer Vmbstände zu  
vnsrer Vnterthanen Wolsarth in einen oder mehr  
Puncten diese Ordnung zuvermindern/ zumehren/  
zuvorbessern/ oder auch ganz abzuthun.

Darnach sich ein jeder eigentlich zu richten/ vnd  
für Schimpff vnd Straffe zu hüten wissen wirdt/  
Weden zu Hall off vnserm Schloß S. Moritzburg/  
vnd publiciret im Jahr vnd Tage wie obsiehet.

Errata Typographica,

Columna B. ij. von Alters her gebräuchlichen/  
Sich von alters zehen zwanzig vnd mehr Jahren her gebräuch-  
lichen.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly a title or section header.

Faint, illegible text, possibly a subtitle or introductory text.





53379

ULB Halle  
004 835 093

3



7107

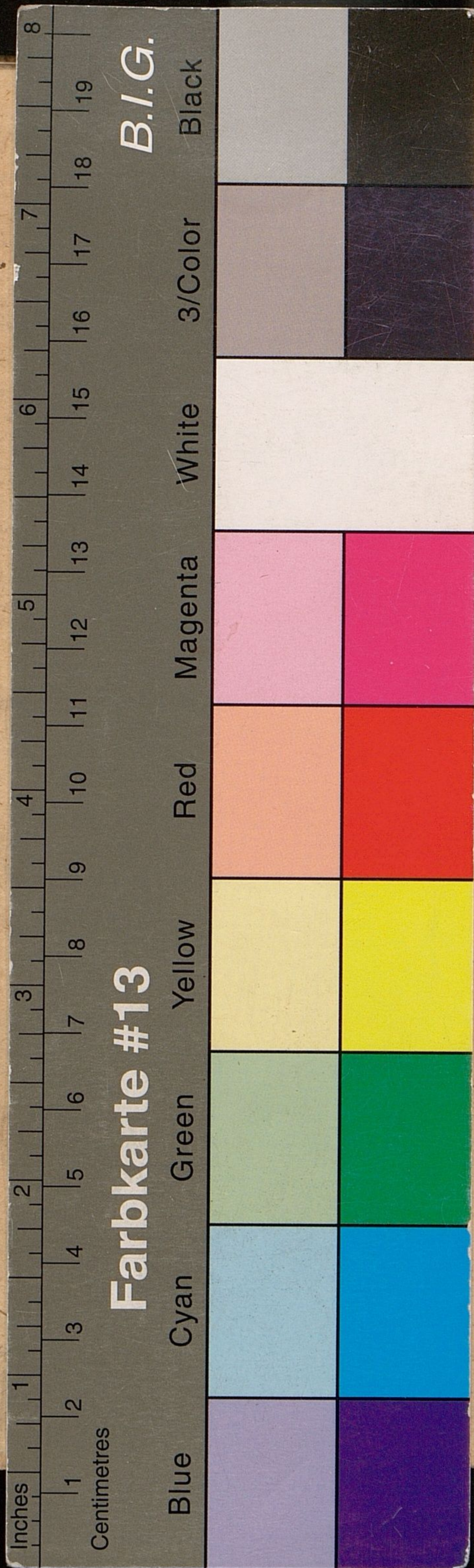




no. inblemu qui n sentit n do  
le. p. q. a. h. u. p. capir n imucatoz in  
n. lem. uer. dolo. a. uera pena z ex h. m.  
mutacoe. sic g. ut aia quicta coz ve  
doh. exeo q. p. sensu applicat adigne cu  
his an q. h. z. p. ur sentit n imucetur  
coz h. n. realiter h. i. n. h. z. h. h. h. h. h. z.  
aia sepaia p. inellm applicata adigne z  
z. p. h. uere cruaat z dolz. aduicem n.  
q. ut dixim. licz inellm can aia sepaie  
dampnat q. spe maligni inh. fugatur  
uice h. u. q. u. p. e. cruaari abigne p.  
imutacoin v. t. u. e. d. i. n. a. s. t. a. m. i. n. t. e.  
n. n. ex h. h. q. i. c. e. l. l. e. t. s. i. c. h. u. s. / z. q. n. r. e. c.  
p. i. a. t. a. t. i. n. e. l. l. e. h. i. c. i. l. l. e. s. q. h. u. s. / s. u. f. f. i. c. i. e.  
e. i. q. n. i. l. l. r. e. c. i. p. i. a. t. i. l. l. q. u. i. l. l. e. c. r. u. a. t. e. a. i. a. d. b.  
i. g. n. e. p. i. m. u. t. a. c. o. m. s. e. a. m. i. d. i. c. h. n. n. o. z. q. s. p. e.  
m. a. l. i. g. n. i. s. p. e. s. i. c. a. u. c. t. u. s. i. g. n. i. c. o. r. d. i. i. n. f. i. n.  
a. d. h. q. p. a. n. a. c. i. u. r. h. i. p. e. n. a. t. i. c. z. n. e. a. n. q. d.  
s. p. p. o. r. t. e. t. i. g. n. e. i. n. f. i. n. s. e. c. u. q. z. p. o. t. u. s. z. d. e.  
u. s. i. l. l. e. m. i. m. u. t. a. c. o. z. i. n. e. l. l. e. m. z. a. l. l. e. z. p. e.  
n. a. m. h. o. r. t. e. c. a. r. e. i. n. s. p. u. m. a. l. i. g. n. o. s. i. n. i. g.  
n. e. q. c. a. r. e. c. u. i. g. n. e. i. n. a. n. i. g. d. i. c. t. u. s. h. i. c. q.  
p. e. n. a. z. d. e. l. o. z. s. i. c. i. n. o. b. i. s. d. u. v. i. u. m. s. i. n.  
a. i. a. s. e. p. a. r. a. s. i. t. i. n. s. p. u. m. a. l. i. g. n. o. a. i. z. e. x. i. m. u.  
t. a. c. o. e. c. o. r. l. r. e. a. l. i. t. e. m. g. n. i. t. a. l. i. z. s. i. l. l. e. u. d. i.  
n. a. u. a. l. e. t. q. z. u. e. a. d. i. n. f. i. n. i. z. u. e. a. d. l. o. c. p. e. n. a.  
l. e. n. i. o. d. a. n. z. q. i. n. f. e. r. n. i. m. g. d. e. s. i. l. l. i. s. c. o. r. d. i. u.  
s. i. n. q. m. o. d. u. i. m. u. t. a. c. i. p. e. a. i. a. s. e. p. a. r. a. / q. u. a.  
d. i. c. a. t. q. c. o. r. l. e. s. e. d. m. q. m. o. d. u. s. i. n. a. r. a. n. i. n.  
p. e. u. t. q. i. n. f. r. i. g. i. d. e. t. u. t. c. a. l. e. s. t. a. t. q. s. i. s. i. c. e. z.  
n. i. n. p. o. s. s. c. a. l. e. s. t. q. a. d. u. l. t. i. s. h. e. t. i. g. n. i. s. q. z.  
o. i. o. a. b. s. u. r. d. u. / e. n. d. i. l. i. g. u. r. n. o. d. a. e. p. l. e. n. a.  
i. n. e. l. l. i. a. m. d. e. o. z. a. u. g. t. i. u. t. p. o. s. s. u. a. d. a. p. t. a.  
u. e. u. b. a. s. u. a. a. d. m. i. n. i. p. o. s. i. t. a. q. a. l. o. e. y. n. i. s.  
i. n. e. n. o. d. u. p. l. i. c. e. p. a. s. s. i. o. n. e. h. e. u. l. d. u. p. l. i. c. d. o. h.  
p. q. z. i. b. i. i. n. c. a. r. c. e. r. a. t. / s. o. q. s. i. c. i. n. c. a. r. c. e. r. a. t. a.  
c. r. u. a. a. t. / l. l. e. n. c. o. r. z. i. n. l. o. c. o. p. o. n. i. t. u. r. a. t. e. m.  
s. i. c. s. p. e. z. i. n. l. o. c. o. p. u. l. c. i. t. a. t. a. p. p. o. n. i. t. / s. i. c. i. n. e.  
h. o. c. o. r. d. i. u. i. u. i. e. t. s. u. e. l. i. b. e. r. a. t. i. o. r. e. l. i. c. t. u. s. p. o. t.  
s. e. i. n. s. u. a. r. e. i. n. l. o. c. o. n. e. i. l. l. i. p. e. a. r. b. i. t. r.  
l. i. b. e. r. a. t. e. / s. i. p. o. n. i. t. i. n. c. a. r. c. e. h. a. c. l. i. b. e. r. a. t. e. m.  
p. d. i. c. u. t. n. i. n. i. l. i. e. t. o. l. o. c. o. p. o. s. s. i. t. s. e. i. n. s. u. a. e.  
s. i. c. s. p. e. s. u. e. n. e. d. e. r. e. l. i. c. t. u. s. p. e. a. p. p. l. i. c. a. r. e. u. r.

ignu. n. i. n. t. e. i. t. o.  
q. n. p. o. s. s. e. t. u. t.  
c. o. r. p. u. s. d. i. c. e. n. t.  
u. a. u. e. n. i. s. t. a. i.  
a. i. e. d. a. p. n. a. t. e. z.  
c. a. r. a. c. o. g. i. t. u. r.  
u. t. a. d. i. g. n. e. i. n.  
s. u. o. p. u. l. l. i. i. g. n. e.  
i. m. u. t. a. c. o. e. u. i. s.  
c. o. p. i. a. t. i. n. f. i. u. p.  
l. e. i. g. n. i. s. s. i. c. q. d.  
c. o. r. d. i. s. l. o. c. u. s. o. i. a.  
n. u. a. t. u. t. d. i. c. a. t.  
m. o. d. u. s. e. x. i. d. i. u.  
/ n. a. m. s. i. d. i. i. n. f. i. u.  
t. e. r. a. i. e. / a. i. a. s. i. z.  
l. i. c. u. i. d. e. z. p. o. n. i. t.  
p. l. i. c. o. m. / u. i. n. a. u. g.  
/ a. i. a. z. e. x. u. r. a. a. c. o.  
c. i. a. l. i. q. c. o. r. d. i. u. s.  
f. a. n. z. p. e. n. a. l. i. c.  
i. a. i. a. n. d. e. c. e. q. u.  
o. i. n. a. n. i. m. u. t. e.  
c. a. l. e. s. t. a. t. i. s. a. i. q.  
u. e. u. r. e. d. i. n. a. e. x.  
o. u. c. i. a. t. z. a. f. f. i. c.  
a. u. g. u. s. t. i. n. i. s. q. z.  
a. d. l. o. c. a. c. o. r. d. i. a. z.  
d. a. p. n. a. r. a. / n. a. a. i.  
p. u. t. a. t. e. i. n. p. a.  
a. l. i. q. z. e. x. c. e. l. l. i. a. z.  
a. u. g. t. i. b. a. z. a. d. q.  
c. o. r. d. i. s. s. i. n. d. e. c. e.  
l. o. e. m. p. i. r. e. o. / s. q.  
p. a. d. i. s. u. s. a. i. e. z. i.  
o. p. t. i. c. z. s. i. b. i. s. i. c. i.  
i. n. a. l. i. e. n. d. o. c. o. r. d. i.  
e. x. c. e. l. l. i. a. z. o. i. b. u. s.  
**T**olente  
q. n. u.  
z. p. h.  
f. e. n. i. t. u. r. p. l. a. c. i. h.  
i. o. r. e. m. u. e. l. u. c. i. d. e.  
d. a. p. n. a. t. o. z. d. i. c. e. n.





28  
Des Hochwürdigsten / Durchläuchtigsten /  
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/  
Herrn

CHRISTIAN Wilhelms /

Postulirten Administratoris, des Primat vnd Erzhffts  
Magdeburg/Coadjutoris des Stiffts Halberstadt / Marggraffen zu  
Brandenburg/In Preussen/zu Seceln/Dommern/ der Cassuben/Wenden/ouch  
in Schlessen zu Crossen vnd Jägerndorff Herzogen / Burg-  
graffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu  
Nürnberg/

## Taxordnung/

Welche von allen vnd jeden/ so in J. J. St. Erzhffte Mag-  
deburg/vnd angehörigen Graffschafften vnd Landen/ Handel vnd Wan-  
del treiben/wie auch sonst von den Handwerckern / Tagelöhnern vnd  
allen andern/in Keuffen verkeuffen/vnd Gewerben/wie die Namen haben/  
bey vnnachlässiger Straffe/ in gebührende Acht genommen vnd  
darüber mit allem Ernst gehalten  
werden soll.

Publiciret den 24. Junij Anno 1622.

Gedruckt zu Hall durch Peter  
Schmieden.